

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1560-01	Termin 14.03.2016	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
14.03.2016	Rat der Stadt	B			
14.04.2016	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
25.04.2016	Finanz- und Personalausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Einrichtung einer Planstelle im Aufgabengebiet "Inklusion" innerhalb des Bereichs 0-4/Büro für Chancengleichheit

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Einrichtung einer Planstelle EG 10 TVöD bzw. A 11 ÜBesG im Aufgabengebiet „Inklusion“ innerhalb des Bereichs 0-4/Büro für Chancengleichheit.

Bereichsleiter Bereich 4-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Kawicki 03.03.2016	Schmidt 03.03.2016	Tsalastras 04.03.2016	Schranz 03.03.2016
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [X] Gleichstellungsstelle [X]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1560-01	Termin 14.03.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ Personalkosten EG 10 TVöD = 68.100 Euro p. a. lt. KGSt.

b) Sonstige

Begründung

Mit der Einrichtung des Bereiches 0-4/ Büro für Chancengleichheit im Jahr 2011 wurde das Aufgabenfeld „Inklusion“ erstmals einer Planstelle zugeordnet und organisatorisch verankert. Damit wurde eine strategisch konzeptionell ausgerichtete Stelle geschaffen, die die Koordination von Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung und in der Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern zum Inhalt hat.

Grundlagen für die Aufgabenwahrnehmung sind neben der UN-Behindertenrechtskonvention insbesondere die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW). Zielsetzung des BGG NRW ist gemäß § 1 „die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“ Gemäß § 1 Abs. 2 BGG NRW sind die Gemeinden und Gemeindeverbände „verpflichtet, aktiv auf das Erreichen dieses Ziels hinzuwirken.“

Das Aufgabengebiet „Inklusion“ umfasst neben der Entwicklung und Umsetzung eines Oberhausener Inklusionsplans folgende Tätigkeiten:

- Koordination, Kooperation und Vernetzung interner und externer Partner
- Überörtliche Vernetzung und Kooperationen
- Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderung
- Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten, Maßnahmen und Kampagnen
- Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit für eine inklusive Stadtgesellschaft
- Akquise von Fördermitteln und Sponsoren
- Ständige/r Ansprechpartner/in in Fragen zum Thema „Inklusion“
- Erstellung und Präsentation von Fachvorträgen in Gremien und Arbeitskreisen
- Teilnahme an Fachveranstaltungen
- Erstellung von Berichten für den Rat, die Ausschüsse und die Verwaltungsführung
- Themenübergreifende Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen des Büros für Chancengleichheit

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1560-01	Termin 14.03.2016	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

46 Dieser Aufgabenkatalog ist nicht abschließend, veranschaulicht aber bereits die Vielfalt und den
47 Umfang des Aufgabengebietes. Die Präsenz der Thematik in der Presse - aktuell besonders im
48 Zusammenhang mit dem Thema „Inklusive Bildung“ verdeutlicht, wie stark das Thema „Inklusion“ in
49 den Fokus der öffentlichen Diskussion gerückt ist. Umso dringender hat sich in der Vergangenheit die
50 Notwendigkeit gezeigt, dass stets ein/e Ansprechpartner/in zum Thema „Inklusion“ bei der
51 Stadtverwaltung erreichbar sein muss und die inhaltlich umfangreichen Maßnahmen und Projekte
52 kontinuierlich bearbeitet werden. Die Anforderungen, die inzwischen an das Aufgabengebiet gestellt
53 werden, machen deutlich, dass die derzeitige Personalkapazität von nur einer Vollzeitkraft nicht
54 ausreichend ist.

55
56 In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 2 des Antrags der Koalition gem. § 4 der
57 Geschäftsordnung für den Rat der Stadt (Drucksache Nr. A/16/1522-01) verwiesen.

58
59 Zur Sicherstellung einer intensivierten und kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung im Aufgabengebiet
60 „Inklusion“ hat der Oberbürgermeister entschieden, dem Rat der Stadt vorzuschlagen, die Einrichtung
61 einer weiteren Vollzeitstelle in dem Aufgabengebiet zu beschließen. Die vorhandene Planstelle ist mit
62 einem Stellenwert nach EG 11 TVöD bzw. A 12 ÜBesG ausgewiesen. Beabsichtigt ist, eine zweite
63 Stelle mit einem Stellenwert nach EG 10 TVöD bzw. A 11 ÜBesG zur Unterstützung in dem oben
64 beschriebenen Aufgabengebiet einzurichten und intern zu besetzen.